

### **§ 53 Vollziehung der Hinterlegung und der Herausgabe**

Die Wahrnehmung der Hinterlegungsgeschäfte

1. der Vollziehung der Hinterlegung in den Fällen des Art. 12 Nr. 3 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) sowie

2. der Vollziehung der Herausgabe in den Fällen des Art. 23 Nr. 3 BayHintG

wird der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Bamberg übertragen.